

KV-Nr.: 299

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Rechtsanwälte
Dr. Köhler ■ von Platwitz ■
Dr. Berching ■ Dr. Utsch ■ Dr. Pflöging

Dr. Köhler, von Platwitz und Partner GbR Königsallee 29 40212 Düsseldorf

Dr. Heinrich Köhler
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Wilhelm von Platwitz
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Christian Berching
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Gereon Utsch
 Rechtsanwalt

Dr. Anne Pflöging
 Rechtsanwältin

Königsallee 29
40212 Düsseldorf

Telefon (0211) 13 70 68
Telefax (0211) 13 70 94

Datum: 02.06.2008

1.) Vermerk:

Es erscheint Herr Siegfried Brunner als Geschäftsführer der

Hotel Grand Central Betriebs GmbH
Cecilienallee 6-8
40474 Düsseldorf

und berichtet über folgenden Sachverhalt:

"Die eben genannte Gesellschaft betreibt in Düsseldorf das 'Hotel Grand Central Düsseldorf'. Wir haben derzeit eine rechtliche Auseinandersetzung mit einem Gast, der eine Woche in unserem Hotel verbracht, jetzt aber den ihm in Rechnung gestellten Preis nur zum Teil gezahlt hat. Im einzelnen geht es um Folgendes:

Herr Korte aus Siegen ist seit einigen Jahren Stammgast unseres Hotels. Er ist regelmäßig anlässlich von Messe-Veranstaltungen in Düsseldorf und übernachtet dann bei uns. Vor einiger Zeit benötigte dann auch ein Bekannter von Herrn Korte für eine Woche anlässlich einer solchen Messe-Veranstaltung ein Einzelzimmer bei uns. Da der Bekannte offenbar zeitlich selbst nicht dazu kam, bat er Herrn Korte, für ihn ein Hotelzimmer in Düsseldorf zu reservieren. Deshalb hat Herr Korte durch Fax-Schreiben vom 10.03.2008 bei uns ein entsprechendes Angebot für seinen Bekannten angefordert. Es handelte sich bei dem Bekannten, wie aus dem Fax ersichtlich ist, um Herrn Wagner aus Siegen.

Unsere für Reservierungsaufträge zuständige Mitarbeiterin Frau Klinge übersandte daraufhin Herrn Korte noch am selben Tage ein Fax mit einem Angebot für ein Einzelzimmer. Dabei vertippte sich Frau Klinge jedoch leider und bot das Zimmer irrtümlich zu einem Preis von 154,- € pro Nacht an. Tatsächlich beträgt der Preis aber laut gültiger Preisliste 254,- €.

Am Abend des 10.03.2008 buchte dann Herr Korte für seinen Bekannten das Zimmer zu dem von unserer Mitarbeiterin - wie gesagt allerdings irrtümlich - angegebenen Preis. Noch am selben Tage teilte er Herrn Wagner mit, dass das Zimmer zu den besagten Konditionen gebucht sei.

Am nächsten Tag, dem 11.03.2008, wollte Frau Klinge die Buchung in unser EDV-System übertragen und stellte dabei ihren Irrtum fest. Deshalb übersandte sie umgehend ein weiteres Fax-Schreiben an Herrn Korte, in dem sie auf ihren Fehler hinwies und mitteilte, dass die Buchung zu dem irrtümlich angegebenen niedrigeren Preis nicht akzeptiert werden könne. Gleichzeitig bat sie um Mitteilung, ob die Buchung seitens Herrn Korte für seinen Bekannten auch zu dem höheren Preis aufrecht erhalten werden solle. Hierauf reagierte Herr Korte allerdings nicht mehr.

Dennoch erschien am 13.04.2008 Herr Wagner bei uns, um seinen Aufenthalt in unserem Hotel zu verbringen. An der Rezeption sagte Herr Wagner nur, dass er ein Einzelzimmer in unserem Hause beziehen wolle. Die frühere - aber fehlerhafte - Buchung vom 10.03.2008 hat Herr Wagner dabei nicht erwähnt, weil er offenbar davon ausging, dass wir die Buchung bei unseren Unterlagen hatten und eine ausdrückliche Erwähnung daher überflüssig sei. Da wir aber wie gesagt nach unserem Fax vom 11.03.2008 keine Rückmeldung mehr von Herrn Korte erhalten hatten, ob die Buchung auch zu dem höheren Preis aufrecht erhalten werden solle, haben wir sie einige Zeit danach wieder aus dem Buchungssystem gelöscht. Unsere zuständige Mitarbeiterin an der Rezeption hat deshalb, da sie wie gesagt im System keine Buchung vorgefunden hat, natürlich angenommen, dass keine Vorbuchung vorliege und Herr Wagner das Zimmer an diesem Tage zum regulären Listenpreis anmieten wolle. Über den Preis ist ansonsten nicht gesprochen worden, weil der Listenpreis für das entsprechende Zimmer an der Rezeption aushängt, so dass unsere Mitarbeiterin davon ausging, dass dieser Preis Herrn Wagner bekannt war. Unsere Mitarbeiterin hat Herrn Wagner dann nur noch, wie es bei uns üblich ist, ein Formular ausfüllen lassen, auf dem die persönlichen Daten anzugeben sind, und Herrn Wagner die Schlüssel für eines unserer Einzelzimmer ausgehändigt. Auch auf dem Formular für die persönlichen Daten ist der Zimmerpreis nicht angegeben, so dass das Missverständnis dabei noch nicht entdeckt wurde.

Am 20.04.2008 hat Herr Wagner wie geplant seinen Aufenthalt in unserem Hause beendet. Zwei Tage später, also mit Datum vom 22.04.2008, haben wir die Rechnung über den Betrag von 1.778,- € (7 Nächte á 254,- €) erstellt. Wir haben das Rechnungsschreiben am 23.04.2008 zur Post gegeben. Erst dadurch klärte sich der Sachverhalt auf. Herr Wagner hat unsere Rechnung am 24.04.2008 erhalten und durch Schreiben vom selben Tage geantwortet, dass er davon ausgegangen sei, das Zimmer zu dem niedrigeren Preis gebucht zu haben, und dass er sich deshalb an eine etwaige Buchung zu dem von uns berechneten Preis nicht gebunden fühle.

Wir haben uns daraufhin bei unserem Stammgast, Herrn Korte, um eine Klärung der Angelegenheit bemüht. Herr Korte hat angegeben, unser zweites Fax vom 11.03.2008 zwar erhalten, jedoch versehentlich vergessen zu haben, es an Herrn Wagner weiterzuleiten und dann gegebenenfalls eine Bestätigung der Buchung an uns zu senden. Herr Wagner hatte also von dem zweiten Fax noch keine Kenntnis, als er am 13.04.2008 zu seinem Aufenthalt bei uns erschien. Er ging also davon aus, dass die Buchung vom 10.03.2008 noch gültig sei, die ihm Herr Korte ja bestätigt hatte. Unsere Mitarbeiterin an der Rezeption musste aber doch annehmen, dass Herr Wagner Kenntnis von unserem zweiten Fax hatte, da es ordnungsgemäß an Herrn Korte versendet worden war!

Zwischenzeitlich hat Herr Wagner den vom ihm anerkannten Teilbetrag in Höhe von 1.078,- € (7 Nächte á 154,- €) gezahlt. Wir haben ihn durch Schreiben vom 15.05.2008 unter Fristsetzung bis zum 31.05.2008 zu Zahlung auch des noch fehlenden Betrages von 700,- € aufgefordert. Herr Wagner hat das jedoch wiederum abgelehnt und nochmals erklärt, dass er sich wegen des Irrtums über den höheren Preis nicht an die Buchung gebunden fühle. Ich möchte Sie deshalb bitten zu prüfen, ob wir von Herrn Wagner die Zahlung dieser Differenz verlangen können."

Auf Frage:

"Gegen Herrn Korte möchten wir in keinem Fall vorgehen. Er ist wie gesagt ein langjähriger Stammgast und sehr guter Kunde."

Auf weitere Frage:

"Als Herr Wagner am 13.04.2008 bei uns erschien, waren noch etliche Einzelzimmer in der von Herrn Wagner während seines einwöchigen Aufenthalts genutzten Kategorie frei. Im übrigen waren die entsprechenden Zimmer in der Woche, in der Herr Wagner bei uns war, ohnehin nie vollständig belegt. Es ist also nicht etwa so, dass wir einen Gast abweisen mussten, weil kein Platz mehr da gewesen wäre."

Auf weitere Frage:

"Nein, besondere Aufwendungen unsererseits, die ohne den Aufenthalt von Herrn Wagner nicht angefallen wären, gab es nicht. Natürlich ist es richtig, dass wir beispielsweise das Frühstück bereitgestellt und das Zimmer gereinigt haben. Insoweit hat der Aufenthalt von Herrn Wagner aber zu keinerlei Mehrkosten für uns geführt, jedenfalls nicht zu solchen, die wir beziffern könnten. Um mögliche Ersatzansprüche wegen solcher Kosten brauchen Sie sich also nicht zu kümmern. Wir haben kein Interesse an der Geltendmachung dieser Kosten, weil Aufwand und Resultat für uns völlig außer Verhältnis stehen würden."

Auf weitere Frage:

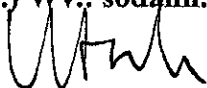
"Herr Wagner hat angegeben, dass er unser Zimmer nie zu dem höheren Preis gebucht hätte. Bislang habe er bei seinen Messe-Aufenthalten immer in einem anderen Hotel übernachtet und dort höchstens 150,- € für eine Übernachtung gezahlt. Unser Angebot habe er nur angenommen, weil er gemeint habe, Herr Korte könne ihm den - in unserem ersten Fax angegebenen - besonders günstigen Preis vermitteln. Herr Korte hat übrigens bestätigt, dass Herr Wagner bislang immer in dem besagten anderen Hotel zum Preis von höchstens 150,- € übernachtet hat. Es ist also davon auszugehen, dass das so stimmt, zumal Herr Wagner angegeben hat, dies bei Bedarf durch die Vorlage älterer Buchungsbelege nachweisen zu können."

Auf weitere Frage:

"Der Preis von 254,- € pro Übernachtung entspricht dem üblichen Marktpreis für ein Hotelzimmer dieser Kategorie. Das kann notfalls jeder Gutachter sicher bestätigen."

Der Geschäftsführer der Mandantin überreicht folgende Unterlagen:

- Erstes Fax-Schreiben des Herrn Korte an die Mandantin vom 10.03.2008, **Anlage 1**
- Fax-Schreiben der Mandantin an Herrn Korte vom 10.03.2008, **Anlage 2**
- Zweites Fax-Schreiben des Herrn Korte an die Mandantin vom 10.03.2008, **Anlage 3**
- Korrektur-Fax-Schreiben der Mandantin an Herrn Korte vom 11.03.2008, **Anlage 4**
- Rechnung der Mandantin vom 22.04.2008, **Anlage 5**
- Schreiben des Herrn Wagner an die Mandantin vom 24.04.2008, **Anlage 6**
- Nachdruck des Mahnschreibens an Herrn Wagner vom 15.05.2008, **Anlage 7**

2.) Akte mit neuem Aktenzeichen anlegen und Anlagen mit Stempeln versehen.**3.) Wv.: sodann.**


Dr. Utsch
(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlage K7 wurde abgesehen. Es ist zu unterstellen, dass diese Anlage den vorgetragenen Inhalt hat.

Arndt Korte
Sieghütter Hauptweg 11
57072 Siegen

Anlage 1

An das
Hotel Grand Central Düsseldorf
Cecilienallee 6 - 8
40474 Düsseldorf

Siegen, den 10.03.2008

Buchungs-Anfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Norbert Wagner, Weidenauer Straße 90, 57076 Siegen plant vom 13.04.2008 bis zum 20.04.2008 anlässlich einer Messeveranstaltung einen Aufenthalt in Düsseldorf. Da Herr Wagner ein guter Bekannter von mir ist und ich ihm Ihr Haus empfohlen habe, hat er mich gebeten, für ihn eine Buchung vorzunehmen.

Bitte machen Sie mir ein Angebot für ein Einzelzimmer der auch von mir immer gebuchten Kategorie B1 für den genannten Zeitraum (7 Übernachtungen).

Vielen Dank im voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Arndt Korte

Anlage 2

*Das Ambiente - Hotel
zum Wohlfühlen*

Hotel Grand Central Düsseldorf

* * * *

TELEFAX

An: Arndt Korte, Sieghütter Hauptweg 11,
57072 Siegen

Von: Hotel Grand Central Betriebs GmbH,
Cecilienallee 6 - 8, 40474 Düsseldorf

Datum: 10.03.2008

Betreff: Ihre Zimmeranfrage

Sehr geehrter Herr Korte,

vielen Dank für Ihre freundliche Fax-Anfrage hinsichtlich eines Einzelzimmers für den Zeitraum vom 13.04.2008 bis zum 20.04.2008. Gerne machen wir Ihnen diesbezüglich ein Angebot wie folgt:

Herr Norbert Wagner
Anreise: 13.04.2008
Abreise: 20.04.2008

1 Einzelzimmer, Kategorie B1
zum Preis von 154,00 € pro Person und Nacht
inkl. Frühstück

Sollten Sie das Zimmer für Herrn Wagner gemäß diesem Angebot buchen wollen, bitten wir um eine Rücksendung dieses Telefaxes mit Angabe der Kreditkartennummer von Herrn Wagner und des Verfallsdatums sowie Ihrer Unterschrift. Erst mit Erhalt dieses Schreibens erfolgt eine verbindliche Reservierung des Zimmers.

Wir würden uns sehr freuen, Herrn Wagner als Gast in unserem Hause begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Klinge
Johanna Klinge
Reservierung

Arndt Korte
Sieghütter Hauptweg 11
57072 Siegen

Anlage 3

An das
Hotel Grand Central Düsseldorf
Cecilienallee 6 - 8
40474 Düsseldorf

Siegen, den 10.03.2008

Zimmerbuchung gemäß Angebot vom heutigen Tage

Sehr geehrte Frau Klinge,

hiermit buche ich im Namen und für Herrn Norbert Wagner, Weidenauer Straße 90, 57072 Siegen ein Zimmer der Kategorie B1 in Ihrem Hause entsprechend Ihrem Angebot vom heutigen Tage für den Zeitraum vom 13.04.2008 bis zum 20.04.2008.

Mit freundlichen Grüßen



Arndt Korte

Anlage 4

*Das Ambiente-Hotel
zum Woldfählen*

Hotel Grand Central Düsseldorf

* * * *

TELEFAX

An: Arndt Korte, Sieghütter Hauptweg 11,
57072 Siegen

Von: Hotel Grand Central Betriebs GmbH,
Cecilienallee 6 - 8, 40474 Düsseldorf

Datum: 11.03.2008

Betreff: Ihre Reservierung / KORREKTUR

Sehr geehrter Herr Korte,

zu unserem Bedauern ist uns bei Ihrer gestrigen Anfrage und der Reservierung eines Einzelzimmers für Herrn Wagner im Zeitraum vom 13.04.2008 bis zum 20.04.2008 ein Fehler unterlaufen. Der Preis des von uns angebotenen Zimmers beträgt nicht 154,00 € pro Person und Nacht, sondern laut gültiger Preisliste

254,00 € pro Person und Nacht.

Aufgrund dieses Fehlers können wir unser gestriges Angebot leider nicht aufrecht erhalten und müssen Ihre Buchung vom gestrigen Tage hiermit stornieren.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie für Herrn Wagner das in unserem gestrigen Fax genannte Zimmer Kategorie B1 für den betreffenden Zeitraum auch zu diesem korrigierten Preis buchen möchten. Soweit wir nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass eine verbindliche Buchung noch nicht besteht.

Wir bedauern unser Missgeschick und bitten für eventuelle Unannehmlichkeiten, die Sie deshalb haben sollten, um Entschuldigung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Klinge
Johanna Klinge
Reservierung

Anlage 5

*Das Ambiente - Hotel
zum Wohlfühlen*

Hotel Grand Central Düsseldorf

* * * * *

Hotel Grand Central • Cecilienallee 6 - 8 • 40474 Düsseldorf

Herrn
Norbert Wagner
Weidenauer Straße 90
57076 Siegen

Re.-Nr.:**54865/08**

(Bitte stets angeben)

Datum: **22.04.2008****Rechnung****Aufenthalt vom 13.04.2008 bis zum 20.04.2008**

Sehr geehrter Herr Wagner,

für Ihren Aufenthalt in unserem Hause vom 13.04.2008 bis zum 20.04.2008 erlauben wir uns, Ihnen folgenden Betrag in Rechnung zu stellen:

Einzelzimmer, Kategorie B1, 7 Übernachtungen á 254,- €	1.778,00 €
Frühstück	inkl.

	1.778,00 €

Bitte überweisen Sie den genannten Betrag binnen vierzehn Tagen auf das unten angegebene Konto.

Wir hoffen, dass Ihnen der Aufenthalt in unserem Hause gefallen hat und würden uns freuen, Sie bald wieder als Gast begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Großbaum
Rechnungswesen

Norbert Wagner
Weidenauer Straße 90
57076 Siegen

Anlage 6

An die
Hotel Grand Central Betriebs GmbH
Cecilienallee 6 - 8
40474 Düsseldorf

Siegen, den 24.04.2008

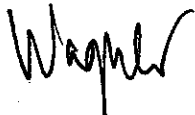
Ihre Rechnung vom 22.04.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute habe ich Ihre Rechnung vom 22.04.2008 erhalten. Den darin geltend gemachten Betrag von 1.778,- € kann ich jedoch leider nicht anerkennen. Ich bin davon ausgegangen, das Zimmer bei Ihnen zu einem Preis von 154,- € pro Übernachtung angemietet zu haben. Eine entsprechende Buchung hat Herr Arndt Korte, Sieghütter Weg 11, 57072 Siegen, am 10.03.2008 für mich vorgenommen. Von einer Anmietung zu einem Preis von 254,- € war nie die Rede. Sollte tatsächlich eine Vereinbarung über die Zimmerbuchung zu diesem höheren Preis zustande gekommen sein, beruht dies auf einem Irrtum meinerseits. Ich fühle mich deshalb an eine solche Vereinbarung nicht gebunden.

Selbstverständlich werde ich Ihnen in den nächsten Tagen den Betrag von 1.078,- € (7 Übernachtungen á 154,- €) überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Wagner

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu bearbeiten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

02.06.2008.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Düsseldorf und Siegen verfügen über jeweils ein Amts- und ein Landgericht.

Dem Vortrag liegt die Akte AG Halle 7 C 524/05 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Textkontrolle: BGB

A) Materiell-rechtliches Gutachten

Zu prüfen sind nach dem Auftrag der M lediglich Ansprüche gegen den W. Solche dürften jedoch nicht bestehen.

I.) Anspruch der M gegen W aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Beherbergungsvertrag

M dürfte gegen W kein Anspruch auf Zahlung von (noch) 700,- € aus einem Beherbergungsvertrag zustehen.

1.) Zwar dürfte zwischen M und W ein solcher Beherbergungsvertrag zu dem Preis von 254,- € pro Tag zunächst zustande gekommen sein, als W am 13.04.2008 das Zimmer im Hotel der M bezog. Die beiderseitigen (konkludenten) Willenserklärungen sind nach Maßgabe der §§ 133, 157 BGB auszulegen. Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist maßgeblich, wie sie ein objektiver Dritter in der Position des Empfängers verstehen konnte und dürfte.

a) W dürfte ein (konkludentes) Angebot zum Abschluss eines Vertrages zum Preis von 254,- € pro Nacht abgegeben haben, als er am 13.04.2008 das Einzelzimmer verlangte. Nach den Angaben des Geschäftsführers der M ist an diesem Tag weder über eine frühere Buchung des W noch über den Zimmerpreis gesprochen worden. Deshalb dürfte die Mitarbeiterin an der Rezeption davon ausgehen, dass W das Zimmer am Tage seines Erscheinens zu dem gültigen Listenpreis von 254,- € pro Nacht buchen wollte. Etwas anderes dürfte sich auch nicht im Hinblick auf die Vorgeschichte des Vertragsschlusses, nämlich die beiderseitigen Fax-Schreiben vom 10.03.2008 und 11.03.2008, ergeben. Wenn am 13.04.2008 zwischen M und W bereits ein wirksamer Vertrag zu einem Preis von 154,- € pro Nacht vorlag, dürfte ein objektiver Empfänger in der Position der M zwar nicht davon ausgehen, dass W an diesem Tage nochmals eine Buchung zu dem höheren Preis vornehmen wolle. In diesem Fall wäre die Erklärung des W vielmehr aus Sicht eines objektiven Empfängers dahingehend auszulegen, dass er lediglich auf Grundlage der bereits erfolgten Buchung nunmehr das Hotelzimmer beziehen wolle. Tatsächlich dürfte zwischen M und W - letzterer vertreten durch K - am 10.03.2008 durch die beiderseitigen Fax-Schreiben auch ein Vertrag über eine Zimmermiete zum Preis von 154,- € zunächst zustande gekommen sein. Diesen Vertrag dürfte M jedoch durch das Fax-Schreiben vom 11.03.2008 wirksam gemäß den §§ 119 Abs. 1, 142 BGB angefochten haben. Denn Frau Klinge hatte sich hinsichtlich des Preises vertippt, wollte ein Angebot über einen Preis von 154,- € also nicht abgeben. Sie befand sich demnach in einem zur Anfechtung berechtigenden Erklärungsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 BGB. Die Formulierung, die Buchung müsse "storniert" werden, dürfte auch als Anfechtung auszulegen sein.

In dem Fax-Schreiben vom 11.03.2008 lag gleichzeitig ein neues Angebot. Dieses dürfte W jedoch nicht mehr rechtzeitig angenommen haben, weil M ausdrücklich um eine erneute Bestätigung gebeten hatte, falls das Zimmer zu dem höheren Preis gebucht werden sollte (vgl. auch § 147 Abs. 2 BGB).

Ein objektiver Empfänger in der Position der M wusste, dass dem W (bzw. ihm zurechenbar seinem Empfangsvertreter Herrn Korte, vgl. § 164 Abs. 3 BGB) das Anfechtungsschreiben zugegangen war, so dass W Kenntnis von der Unwirksamkeit des ursprünglichen Vertrages und von dem richtigen, höheren Preis hatte bzw. haben musste. Daher konnte das Erscheinen des W am 13.04.2008 in Kenntnis des vorstehenden Sachverhaltes nur dahingehend verstanden werden, dass W in Kenntnis der Unwirksamkeit des ursprünglichen Vertrages das Zimmer zu dem höheren Preis mieten wollte. Die Tatsache, dass W bei seiner Erklärung kein tatsächliches Erklärungsbewusstsein hatte, ist nach der hier bevorzugten Lösung für die Wirksamkeit der Willenserklärung zunächst ohne Bedeutung, weil W jedenfalls hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst werden konnte (vgl. dazu Palandt/Heinrichs, 65. Aufl. 2006, Einf v § 116 Rn. 17).

Es dürfte ebenso vertretbar sein, in dem vorgenannten Umstand einen Nichtigkeitsgrund zu sehen (vgl. auch Palandt/Heinrichs, a.a.O., § 119 Rn. 22).

b) Dieses konkludente Angebot des W ist seitens der M auch angenommen worden.

Für die Kandidaten dürfte auch ein anderer Aufbau gut vertretbar sein. Entscheidend ist, dass sie sachgerecht dazu argumentieren, wie die Willenserklärungen vom 13.04.2008, die für einen Vertragsschluss über 254,- €/Nacht in Frage kommen, angesichts der vorherigen Ereignisse auszulegen sind.

2.) W dürfte jedoch seinerseits den Beherbergungsvertrag gemäß den §§ 119 Abs. 1, 142 BGB durch sein Schreiben vom 24.04.2008 wirksam angefochten haben. W ging innerlich davon aus, bei seinem Einzug gar keine Willenserklärung abzugeben, sondern lediglich aufgrund des bereits erfolgten Vertragsschlusses zu einem Preis von 154,- € pro Nacht das Hotelzimmer zu beziehen. Ihm fehlte damit zwar nicht das potentielle, wohl aber das tatsächliche Erklärungsbewusstsein. Dies dürfte zu einer Anfechtung gemäß § 119 Abs. 1 BGB berechtigten (vgl. Palandt/Heinrichs, a.a.O., § 119 Rn. 22). W dürfte die Anfechtung auch unverzüglich erklärt haben, so dass ein vertraglicher Anspruch der M nicht mehr besteht.

II.) Anspruch der M gegen W aus § 122 BGB

Aufgrund der vorstehend dargelegten wirksamen Anfechtung des Beherbergungsvertrages dürfte M gegen W zwar ein Schadensersatzanspruch aus § 122 Abs. 1 BGB zustehen. Dieser ist jedoch auf den Ersatz des negativen Interesses gerichtet (Palandt/Heinrichs, a.a.O., § 122 Rn. 4). M ist also so zu stellen, wie sie stünde, wenn das angefochtene Rechtsgeschäft nie stattgefunden hätte. Da M angegeben hat, dass ohnehin nicht alle Zimmer vermietet worden seien, hätte sie das Zimmer der M nicht anderweitig vermieten können. Da M weiter angegeben hat, etwaige Mehraufwendungen (Bereitstellung des Frühstückes o.ä.) nicht geltend machen zu wollen, dürfte ein ersatzfähiger Schaden i.S.v. § 122 BGB nicht gegeben sein.

III.) Anspruch der M gegen W aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondition)

1.) W hat ohne Rechtsgrund durch Leistung der M eine vermögenswerte Position erlangt, nämlich die Beherbergung im Hotel.

2.) Da W diese Vermögensposition nicht mehr herausgeben kann, hat er grundsätzlich gemäß § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz zu leisten. Der Anspruch ist damit auf den objektiven Verkehrswert der Leistung der M gerichtet, der in der Regel der üblichen Vergütung entspricht (Palandt/Sprau, a.a.O., § 818 Rn. 21). M hat angegeben, dass der höhere Preis von 254,- € pro Übernachtung die übliche Vergütung für ein Zimmer der von W bewohnten Kategorie sei.

3.) Allerdings dürfte W nach Maßgabe von § 818 Abs. 3 BGB entreichert sein. Denn die gegenwärtig bei W noch vorhandenen Vermögensvorteile können allenfalls ersparte Aufwendungen des W für ein anderes Hotelzimmer sein (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 818 Rn. 34). W hat jedoch dargelegt, dass er in der Vergangenheit stets Hotelzimmer zu einem Höchstpreis von 150,- € angemietet hat und dies auch im hier vorliegenden Fall seine Höchstgrenze war. Dieser Vortrag kann durch Vorlage der älteren Buchungsunterlagen und durch ein Zeugnis des K unter Beweis gestellt werden. Die noch vorhandene Bereicherung läge dann unter dem Betrag, den W bereits an M gezahlt hat. Aus Sicht der M besteht daher ein hohes Prozessrisiko, dass ein etwaiger Bereicherungsanspruch durch den Einwand der Entreichung zu Fall gebracht wird.

Die genaue Einordnung von Fällen rechtsgrundlos erlangter Dienstleistungen ist sehr umstritten (eingehend dazu Lieb, in: Münch. Komm. zum BGB, 4. Aufl. 2004, § 812 Rn. 357 ff.; liegt den Kandidaten nicht vor). Teils wird vertreten, dass bei derartigen Leistungen ein Wegfall der Bereicherung überhaupt nicht denkbar sei, so dass bereits die Bestimmung des erlangten "Etwas" sich danach richte, inwieweit der Begünstigte Aufwendungen erspart hat (in diese Richtung Palandt/Sprau, a.a.O., § 812 Rn. 29). Für die Kandidaten ist daher auch ein solcher Prüfungsaufbau gut vertretbar.

B) Gesamtergebnis: In Betracht kommt allenfalls ein Anspruch der M gegen W aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB, doch birgt dies wegen des drohenden Einwands der Entreichung ein hohes Prozessrisiko. Entsprechend ist M zu beraten.